

RS OGH 1978/10/5 12Os54/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1978

Norm

StGB §20 Abs1

Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die (festgestellte) Rückzahlungsverpflichtung kann die Gewährung eines unverzinslichen Gelddarlehens weder als Geschenk noch als sonstige Zuwendung im Sinne des § 20 Abs 1 StGB beurteilt werden. Gleiches gilt für die durch die Darlehensgewährung eingeräumte Möglichkeit einer Nutzung des überlassenen Kapitalbetrages und der Ersparnis der sonst üblicherweise zu leistenden Zahlungen an Darlehenszinsen. Verfall ist daher nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 12 Os 54/78
Entscheidungstext OGH 05.10.1978 12 Os 54/78
Veröff: EvBl 1979/65 S 189

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0090507

Dokumentnummer

JJR_19781005_OGH0002_0120OS00054_7800000_012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at